

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Benecke-Kaliko AG  
vom 01.01.2002**

1. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage des Versandes von uns herausgelegten Preisen und Bedingungen . Nicht vorhersehbare Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonst vorher genannten Preise entsprechend anzugleichen. Zur Ausführung eines Auftrages sind wir erst verpflichtet, wenn wir die Annahme dem Kunden schriftlich bestätigt haben.
2. Soweit nicht anderes vereinbart worden ist, reist die Ware auf Gefahr des Bestellers unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Im übrigen gelten für die Auslegung handelsüblicher Klauseln die Regelungen der INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Wir sind berechtigt, den Spediteur bzw. die Reederei auszuwählen.

3. Angaben in unseren Preislisten und Veröffentlichungen verpflichten uns nicht. Dem Besteller zumutbare Abweichungen in Maß und Gewicht bis zu 10 % sowie geringe und dem Besteller zumutbare Farbabweichungen behalten wir uns vor.
4. Bei teilbaren Lieferungen sind wir zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

Unter- und Überbelieferungen der bestellten Menge jedes einzelnen Gegenstands der Lieferung in Höhe bis zu 10 % bei regulären Ausführungen und bis zu 20 % bei Sonderanfertigungen sind zulässig.

5. In Fällen von höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, bei unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen, wie beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Ausspernung, behördliche Maßnahmen, sind wir von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung entbunden. Wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Bestellers, sofern dessen Voraussetzungen gegeben sind.

Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluß auf andere Lieferungen des Auftrages.

6. Unsere Lieferungen sind zahlbar in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist nur schuldbefreiend, wenn sie an die von uns bestimmte Zahlstelle erfolgt.

Werden die mit uns vereinbarten Zahlungsziele überschritten, kommt der Besteller sofort in Zahlungsverzug. In jedem Fall kommt der Besteller spätestens dann in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung zahlt. Ist der Zugang der Rechnung unsicher, kommt der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang unserer Lieferung in Zahlungsverzug. Für die Dauer des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Wir bleiben berechtigt, weitergehende Schäden geltend zu machen. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sonstige Gegenrechte, insbesondere die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Im übrigen werden Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, nicht anerkannt.

Kassaskonto, Bonus oder sonstige Vergütungen werden nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zu den Fälligkeitstagen bei uns in bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Wechselhergabe kann also nicht zur Gewährung von Kassaskonto führen. Bei bargeldloser Zahlung, insbesondere auch bei Scheckhergabe, kommt es in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Gutschrift an. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Besteller.

Wechsel und Schecks, deren Hereinnahme vereinbart werden kann, schreiben wir nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gut. Unsere Forderung erlischt erst, wenn der volle geschuldete Betrag unwiderruflich und zu unserer freien Verfügung eingegangen ist. Kosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernehmen wir nicht. Protesterhebung gegen eigene Wechsel des Bestellers oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen uns, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden unsere sämtlichen Forderungen fällig.

Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten. Wir sind auch berechtigt, jederzeit für eine bestehende Forderung eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Wird diesem Ersuchen nicht stattgegeben, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.

Voraus- bzw. Abschlagszahlungen und sonstige Guthaben verzinsen wir nicht.

7. An Kostenanschlägen, Warenproben, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden.

Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, haftet dieser dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz bzw. Freistellung von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter zu verlangen.

Unsere Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung verjähren innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ab unserer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von der zugrundeliegenden Pflichtverletzung.

Wir behalten uns vor, die Kosten für Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge (Formen, Walzen usw.) zu berechnen. Die für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir anteilig in Rechnung. Alle Werkzeuge bleiben in jedem Falle unser Eigentum.

8. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit uns bezahlt sowie der Betrag dafür hergegebener Wechsel und Schecks zu unserer freien Verfügung eingegangen ist. Dies gilt darüber hinaus auch für künftig entstehende Forderungen.

Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der entstandenen Sache zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns.

Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Kaufpreises an uns abgetreten und dienen zur Sicherung unserer Forderungen gemäß Ziffer 8 Abs. 1. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen und uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, jedoch nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers berechtigen uns zur Lieferungseinstellung. Gleichzeitig erlischt die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung

der Eigentumsvorbehaltware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach oder gerät er in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltware vom Besteller herauszuverlangen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten – nach unserer Wahl – insoweit freizugeben, als der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um 10 % übersteigt.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Empfängerlandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller auf Verlangen bei der Begründung eines der Vorschriften dieses Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für uns mitzuwirken.

9. Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen haften wir gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

Soweit wir im Rahmen der Mängelhaftung verpflichtet sind, leisten wir Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl entweder durch kostenlose Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung. Sofern die Nacherfüllung fehl schlägt, ist der Kunde berechtigt, ein Rücktritts- oder Minderungsrecht auszuüben; der Schadensersatzanspruch statt der Leistung bleibt unberührt. Für weitergehende Ansprüche haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Bestellers, sofern dessen Voraussetzungen gegeben sind.

Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z. B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie besteht nur dann, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich übernommen haben. Branchenübliche Abweichungen, insbesondere in Ausfall, Gewicht, Farbe, Breite, Stücklänge und Ausrüstung, bleiben vorbehalten, soweit nicht anderes vereinbart ist. Abweichungen von Mustern und von früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behalten wir uns vor.

Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei uns erfolgten Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem auch Lagerung oder wenn sich der Mangel bei einer besonderen Verwendung der Ware herausstellt, der wir im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt haben.

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten in jedem Fall die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies bedeutet, daß Beanstandungen unserer Lieferung und Leistungen, einschließlich Falschliefereien, uns innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware oder Erbringung der Leistung, bei Vorliegen verdeckter Fehler innerhalb einer Woche nach Entdeckung des Fehlers schriftlich mitzuteilen sind. Auf unser Verlangen wird der Besteller beanstandete Ware frachtfrei an uns zurücksenden. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, so gehen die Kosten der billigsten Rücksendung zu unseren Lasten.

10. Einer langjährigen Übung unseres Industriezweiges entsprechend sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, z. B. wegen einer Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen ausgeschlossen. Wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift, durch Versuche oder in sonstiger Weise. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Ware für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluß unberührt. Gleiches gilt auch für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen und über die Entstehung und Wirksamkeit von Verträgen ist Hannover. Wir behalten uns aber das Recht vor, auch die für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrundeliegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich und ausdrücklich angenommen werden.